

Aktuelle Informationen zu Gebührenerhöhungen

Die Gebühren nach der Kostenverordnung für Nutzleistungen (KVONL) werden zum 01. Februar 2019 erhöht.

Nachdem die Gebühren der PTB seit fast 10 Jahren unverändert geblieben sind, ist nun eine Anpassung notwendig geworden. Verbunden mit einem detaillierten Prüfprozess wurden die Kosten für alle unsere Dienstleistungen berechnet und neue Stundensätze festgelegt. Dabei wurden die Belange der Kunden so weit berücksichtigt, dass eine möglichst tragbare Erhöhung erfolgt.

Wie bisher berechnet der zuständige Fachbereich die Kosten für eine Dienstleistung nach dem zeitlichen Aufwand, der der PTB entstanden ist. Dabei wird, je nach Themenbereich, der entsprechende Stundensatz angewendet. Die neuen Stundensätze gelten für ab dem 01. Februar 2019 eingereichte Kundenaufträge. Alle Vorgänge, die vor diesem Datum angelegt werden, werden nach den alten Stundensätzen abgerechnet.

Themenbereich	Alter Stundensatz 26.03.2009	Neuer Stundensatz 01.02.2019	Erhöhung
1 Akustik, Ultraschall, Beschleunigung	117 €	169 €	44%
2 Durchfluss	117 €	176 €	50%
3 Elektrizität u. Magnetismus	123 €	185 €	50%
4 Ionisierende Strahlung	130 €	195 €	50%
5 Länge, dimensionelle Metrologie	120 €	169 €	41%
6 Masse u. abgeleitete Größen	117 €	176 €	50%
7 Metrologie in der Chemie	123 €	185 €	50%
8 Metrologie für die Medizin	121 €	182 €	50%
9 Radiometrie und Photometrie	142 €	199 €	40%
10 Thermometrie	125 €	179 €	43%
11 Zeit und Frequenz	132 €	147 €	11%
12 Metrologische Informationstechnik	120 €	154 €	28%
13 Physikal. Sicherheitstechnik, Explosionsschutz	138 €	207 €	50%
14 Sonstige Nutzleistungen	99 €	120 €	21%

Anhand der neuen Stundensätze wurden auch die Festgebühren für häufig wiederkehrende Dienstleistungen der PTB neu berechnet. Da der Zeitaufwand für diese Dienstleistungen

nach neuen Vorgaben ermittelt wurde, ergeben sich bei den Festgebühren teilweise andere und auch höhere Erhöhungen als bei den reinen Stundensätzen.

Besondere Regelungen für die Anwendung der neuen Stundensätze:

Der Begutachterstundensatz in Höhe von 120 € wird nur verwendet für Begutachtungen für die DAkkS- Auditverfahren im Rahmen der Konformitätsbewertung, inkl.

Produktionsüberwachung z.B. nach Richtlinie 2014/34/EU, Anhang IV/VII, für Begutachtungen für Dritte im Rahmen von Peer-Reviews Akkreditierungsverfahren anderer Akkreditierungsstellen und sonstige Begutachtungen (z.B. zur Anerkennung von Prüfergebnissen für Konformitätsbewertungen).

Die fachbereichsspezifischen Stundensätze werden verwendet für alle Tätigkeiten bei der Bewertung der Konformität von Messgeräten (Bewertung, Zertifizierung, Prüfung und administrative Arbeiten nach § 14 Abs. 1 MessEG in Verbindung mit § 9 MessEV), für Prüfungen der Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel (§ 47 Abs. 2 MessEG) und für alle sonstigen Leistungen im Rahmen der KVONL.

Bis zum am 01. Oktober 2021 werden folgende Leistungen alternativ nach der Zulassungskostenverordnung (ZulKostV) abgerechnet: Bewertungen der Konformität von Strahlendosimetern (§ 14 Abs. 4 Satz 2 MessEG) EWG-Bauartzulassungen (§ 27 Abs. 2 MessEG), Entscheidungen über Gleichwertigkeit von Messgeräten (§ 28 Abs. 3 MessEG) und Anerkennungen von Herstellerzeichen für (Flaschen als) Maßbehältnisse (§ 44 Abs. 1 Ziffer 7 MessEG in Verbindung mit der MessEV).

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an das Sachgebiet Z.143 der PTB wenden. Hier stehen Ihnen unter der Email gebuehren@ptb.de kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.